

**Durchgeschriebene Fassung der Benutzungssatzung  
für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
des Marktes Dießen am Ammersee  
(Kindertageseinrichtungssatzung)  
in der Fassung der Änderung vom 20.06.2018**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**Benutzungssatzung  
für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
des Marktes Dießen am Ammersee  
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen (im Folgenden kurz auch Einrichtung genannt) im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen aus
  - a. Kinderkrippen im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b. Kindergärten im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
  - c. Kinderhorten im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse und
  - d. „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i.d.R. für Kinder ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

**§ 3 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen (s. Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr (§ 7 KiTaGebS).

## **§ 5 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder errechnet sich aus den angemeldeten Kindern zum Zeitpunkt der Elternbeiratswahl. Pro angefangene 10 Kinder ist ein Beiratsmitglied zu wählen. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. <sup>3</sup>Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art.21 Abs.5 BayKiBiG). <sup>4</sup>Änderungen, insbesondere beim Sorgerecht oder beim Aufenthaltsbestimmungsrecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend gestellt werden. Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt. <sup>4</sup>Bei Kindergartenkindern darf die Kernzeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden.

## **§ 7 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Nicht sichtbare Besonderheiten wie Allergien, Unverträglichkeiten, organische Störungen, etc. sind mitzuteilen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann eine schriftliche ärztliche Bescheinigung verlangt werden, die bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration/Inklusion möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## **§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
  - a. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
  - b. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
  - c. Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
  - d. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - e. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
  - f. Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
  - g. Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs.1 Buchst. a. bis e. dieser

Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs.1 Buchst. f. bis g. zutreffen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs.2 Buchst. a. bis c.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Dießen am Ammersee haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

### **§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Kinder über das 3. Lebensjahr hinaus bis zum Ende des Betreuungsjahres oder bis zum Wechsel in einen Kindergarten bleiben.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs.1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs.1 und 2.

### **§ 10 Ablehnung**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen zu entnehmen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Fünf zusätzliche Schließtage für Fortbildung und sonstige Belange der Einrichtung sind in Absprache mit dem Träger und dem Elternbeirat möglich. Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

### **§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. jeden Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, sind die Mindestbuchungszeiten einzuhalten.

- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Betreuungszeit abweichen.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Gruppenpersonal. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Die abholenden Personen müssen sich ausweisen können. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### **§ 14 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht und erst nach 24 Stunden ohne Krankheitssymptome wieder besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange keine schriftliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung (Läuse- und Nissenfrei) nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Bei schwerwiegenden Verletzungen des Kindes während seines Aufenthalts in der Einrichtung wird zeitgleich zu den Personensorgeberechtigten auch der Notarzt verständigt.

### **§ 15 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Bei Schuleintritt endet der Betreuungsvertrag automatisch.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. – 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende Betreuungsjahres zulässig.

### **§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration/Inklusion des Kindes zuwiderhandeln und die Konzeption der Einrichtung missachten,
  - b. es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - c. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - d. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - e. das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - f. die Eltern dieses Kindes durch ihr Verhalten gegenüber dem Träger, dem Einrichtungsteam, anderen Eltern oder deren Kindern Anlass zur Sorge geben, dass das harmonische Miteinander aller Parteien durch deren Verhalten gestört wird. Darunter fallen insbesondere die bewusste Einflussnahme auf die Einrichtung durch einseitige Parteinahme bei anderen Eltern oder dem Einrichtungsteam, Gespräche über das Verhalten oder Eigenschaften einzelner Kinder außerhalb der Einrichtung ohne vorherige Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, die über ein übliches Maß hinausgehen.
  - g. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
  - h. die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht gezahlt wurden.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs.2 genannte Verpflichtung nicht erfüllt wird, das Kind selbst erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs.3 ist in den Fällen des Abs.2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

### **§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden und Elternabende finden nach Bedarf und nach Absprache mit dem Elternbeirat statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben sowie Änderungen in der Personensorge sind der

Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18 Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

### **§ 20 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 1. September 2010 außer Kraft.